



JUNI 2022 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum **10. Juni 2022** sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.05.2022 dem Steuerentlastungsgesetz 2022 zugestimmt. Mit der rückwirkenden Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrag und der Werbungskostenpauschale sowie die Verbesserungen bei der Entfernungspauschale (siehe unser Rundschreiben März 2022) sollen angesichts steigender Preise alle Steuerzahler um jährlich rund 4,5 Milliarden Euro entlastet werden.

Die Gesetzesänderungen haben Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug. Die Finanzverwaltung hat dazu neue Programmablaufpläne bekanntgegeben, die für den **Lohnsteuerabzug 2022 ab dem 1. Juni 2022 anzuwenden sind**. Damit die Entlastungen zeitnah bei den Arbeitnehmern ankommen, ist der Arbeitgeber verpflichtet die höheren Freibeträge (Grundfreibetrag und Arbeitnehmerpauschbetrag) bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen.

Ändert der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht, werden die erhöhten Freibeträge wie bei allen anderen Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung berücksichtigt.

300 € Energiepreispauschale

Am 20.05.2022 hat der Bundesrat den zusätzlichen Maßnahmen aus dem **zweiten Entlastungspaket** zugestimmt, mit denen einkommensschwache Bevölkerungsgruppen von den hohen Energiepreisen entlastet werden. Anspruch auf die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 € haben alle **aktiv tätigen Erwerbspersonen**. Gemeint sind unbeschränkt Steuerpflichtige, die im VZ 2022 selbständig tätig sind (L + F, Gewerbe, Freiberufler) oder Arbeitseinkünfte als Angestellte beziehen. Steuerpflichtige mit ausschließlich passiven Einkünften (Kapitalvermögen und Vermietung) sowie Pensionäre und Rentner haben keinen Anspruch auf die EPP. Saisonarbeitskräfte ohne Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt im Inland haben als beschränkt Steuerpflichtige keinen Anspruch auf die EPP. Der Anspruch entsteht am 01.09.2022 und wird bei Arbeitnehmern über den Arbeitgeber ausbezahlt.

Wenn Sie am 1. September 2022:

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder
- als Aushilfen pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt haben, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt
- der Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung abgibt.

Bei monatlicher Lohnsteueranmeldung kann der Arbeitgeber die ausbezahlte EPP bei der Anmeldung zum 10.09.2022 kürzen. Bei einer quartalsweisen Anmeldung wird die EPP im dritten Kalendervierteljahr, welche zum 10.10.2022 fällig wird, abgezogen. In diesem Fall kann der Arbeitgeber die EPP auch erst im Oktober auszahlen. Bei einer jährlichen Lohnsteueranmeldung kann der Arbeitgeber auf die Auszahlung ganz verzichten.

Selbständige kürzen ihre Einkommensteuer-Vorauszahlung zum 10.09.2022 um 300 €.

Kritisiert wird, dass der größte Anteil der EPP über die Arbeitgeber ausbezahlt werden soll und dadurch in den Betrieben ein erheblicher Mehraufwand in den Lohnabteilungen zu erwarten ist. Unverständnis entsteht darüber, dass die EPP als steuerpflichtiges Einkommen zu erfassen ist. Der AG hat darauf Lohnsteuer einzubehalten. Aus Vereinfachungsgründen gilt dies nicht bei pauschal besteuertem Arbeitslohn. Sozialversicherung fällt keine an. Bei allen übrigen Anspruchsberechtigten ist die EPP unter den sonstigen Bezügen im VZ 2022 zu erfassen.

Neuer Kinderbonus

Nach Ansicht des Gesetzgebers hat sich der bereits im Rahmen der Corona-Krise in 2020 und 2021 ausbezahlte Kinderbonus als adäquates Mittel zur Unterstützung von Familien herausgestellt. Ergänzend zum Kindergeld wird in 2022 für jedes Kind für das im Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht ein Einmalbonus in Höhe von 100 € über die Familienkasse im Juli 2022 ausbezahlt. Wie in den Vorjahren wird der Bonus auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Tankrabbatt für 3 Monate

Bereits seit 01.06.2022 wurde die Energiesteuer auf Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß abgesenkt. Benzin wird um 29,55 Cent je Liter und Diesel um 14,04 Cent je Liter geringer besteuert. Da auf diesen Betrag auch noch die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % wegfällt, summiert sich die Einsparung bei Benzin auf 35 Cent und bei Diesel auf 16,7 Cent je Liter. Inwieweit die Steuersenkung beim Verbraucher ankommt, bleibt angesichts der aktuellen Kraftstoffpreise abzuwarten.

Erhöhung des Mindestlohns

Zum 01.07.2022 greift die von der Mindestlohn-Kommission in 2020 beschlossene vierte Erhöhung in ein- einhalb Jahren auf nun 10,45 € je Std. Bitte denken Sie bei Geringverdienern an die Anpassung der zu leisteten Arbeitsstunden im Arbeitsvertrag, wenn die Verdienstgrenze von 450 € je Monat nicht überschritten werden soll.

Den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag folgend hat auf Vorlage der Bundesregierung der Bundestag am 3. Juni .2022 der Erhöhung des Mindestlohns ab 01.10.2022 auf 12 € je Std zugestimmt. Gleichzeitig wird die Verdienstgrenze für den Minijob von 450 € auf 520 € je Monat angehoben. Mit dieser Erhöhung muss zumindest zum 01.10.2022 der zeitliche Umfang in den Arbeitsverträgen nicht erneut angepasst werden. Die Aushilfe kann, unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohns, im Durchschnitt 43 Stunden je Monat beschäftigt werden.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung wird ab 01.10.2022 auch die Einkommensgrenze in der Gleitzone von 1.300 € auf 1.600 € je Monat angehoben. Innerhalb dieser Verdienstgrenzen sind geringere Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung einzubehalten.

Steuerzinsen werden auf 0,15 % pro Monat gesenkt

2021 hatte das Bundesverfassungsgericht bekanntlich den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungs zinsen mit 0,5 % pro Monat (6 % p. a.) für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet bis zum 31.07.2022 eine Neuregelung zu schaffen.

Nach dem Gesetzentwurf, der noch im Juni beschlossen werden soll, wird der Zinssatz für alle Zeiträume ab 01.01.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) geändert.

Die Neuregelung gilt für Zinsen auf Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie auch für die Umsatzsteuer. Die seit mehr als einem Jahr ausgesetzte Steuerzinsenberechnung muss nun in allen Bescheiden nachgeholt werden. Zukünftig soll alle drei Jahre der Zinssatz auf Angemessenheit überprüft werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böppl
Steuerberaterin